

# Haftung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern



**KELZ & PARTNER**

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MBB

RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE

RA Carsten Dalkowski

Bismarckstr. 14

35037 Marburg

24.02.21

Vortrag Landkreis Marburg-Biedenkopf Ehrenamtsförderung

## I. Verein

In einem Verein schließen sich mehrere Personen zu einem gemeinsamen **ideellen** – nicht wirtschaftlichen – Zweck zusammen (sog. **Idealverein**).

Ein solcher Verein kann die **Gemeinnützigkeit** beantragen. Denn nur wenn der Vereinszweck die Allgemeinheit fördert, winken Steuerbegünstigungen (Stichwort: Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid).

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, sodann der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand.

Der Vorstand vertritt den Verein als gesetzlicher Vertreter. Art der Vertretungsbefugnis regelt die jeweilige Satzung (Einzelvertretung oder z.B. Vier-Augen-Prinzip).

Für Verein zu beachten:

- keine erheblichen gewerblichen Tätigkeiten
- Geld und Sachmittel sind gemäß der Satzung einzusetzen
- Gelder sind zeitnah zu verwenden oder anzusparen (Rücklagen sind begrenzt möglich)
- Verein muss sich gesetzestreu verhalten
- Pflicht der ordnungsgemäßen Aufzeichnungen

Haftung des Vorstandes:

Einfach gemacht: <https://youtu.be/PObLks7Mdqg>

## II. Haftung des Vereins

Der Vorteil des – im Vereinsregister – eingetragenen Vereins ist die **beschränkte Haftung auf das Vereinsvermögen**.

Der Verein haftet im Allgemeinen immer selbst. D.h. in der Regel haftet der Vorstand nicht persönlich, es gibt **keine Haftung „kraft Amtes“** und Vereinsmitglieder haften nicht allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft.

Allerdings schützt das Ehrenamt nicht vor Haftungsrisiken.

Der Verein haftet zivilrechtlich nach § 31 BGB [**Haftung des Vereins für Organe**].

*Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zusteht.*

Er haftet voll für seine Organe bzw. Personen, die für den Verein handeln. **Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen.**

- Organisationsverschulden: schlechte Organisation (Stichwort: Schuhkarton)
- Sicherheitsmanagement: Mindeststandards an Sicherheit, Ausschluss von Sicherheitslücken (z.B. Enteisen von Zuschauertribünen oder Wegen).

**Wichtig hier: schriftliche Dokumentation kann Haftungen begrenzen.**

In bestimmten Ausnahmefällen haftet das Vorstandsmitglied (= der Handelnde) aber möglicherweise selbst:

### III. Haftung des Handelnden

Der **falsch Handelnde haftet immer**, unabhängig von seiner Stellung im Verein.

Wer für den Verein handelt (ob ehrenamtlich oder als bezahlter Geschäftsführer), kann ggf. den Verein verpflichten und kann daneben oder stattdessen selbst haften. Es gilt aber eine Haftungsbegrenzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit für Organmitglieder die unentgeltlich oder für die Ehrenamtspauschale für den Verein tätig sind.

Regelung in § 31a BGB [**Haftung von Vorstandsmitgliedern**] [**Achtung Falle: 720 € EP ist auf 840 € angehoben**]

*(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.*

*(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.*

**Bsp.: für Rechtsgeschäfte, die der Vorstand im Rahmen seiner Vertretungsmacht abschließt, haftet der Verein und nicht der Vorstand, das Mitglied oder die Mitglieder gemeinsam.**

**Verstößt der Vorstand dagegen gegen interne Weisungen/Beschlüsse/Bindungen, haftet er ggf. persönlich und macht sich - dem Verein gegenüber - schadensersatzpflichtig.**

### Verschiedene Haftungstatbestände

## 1. Vorsatz

**Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes, oder anders: wer willentlich und wissentlich einem anderen Schaden zufügt, handelt vorsätzlich.**

Eventualvorsatz: „**na, wenn schon**“, reicht schon aus.

**Der Handelnde hält den Erfolgseintritt für möglich und nimmt ihn billigend in Kauf (h. M.)**

## 2. Fahrlässigkeit

**Ordnungsgemäß handelt derjenige, der alle ihm auferlegten Sorgfaltspflichten beachtet. Fahrlässig handelt, wer „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt“ gemäß § 276 BGB.**

**Grob (bewusst) fahrlässig** handelt derjenige, der „pflichtwidrig die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gröblich verletzt und wer nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten müsste“. (auch: Leichtfertigkeit)

Bewusste Fahrlässigkeit: „**wird schon gut gehen**“

Beispiele: Fehlender Widerspruch gegen Mahnbescheid oder Verwaltungsakt  
Vergessene Kerze nach Vereinsfeier  
Verzicht auf Forderungen

## 3. Tun/Unterlassen

**Tätigkeitsdelikte** liegen vor, wenn bestimmte Verbote existieren, gegen die durch aktives Handeln verstoßen wird.

**Unterlassungstaten:** wenn jemanden eine Handlungspflicht trifft, er dieser Verpflichtung aber nicht nachkommt.

#### 4. Vertragliche und sog. Verschuldens-Haftung

**Vertragliche Haftung** aus allen denkbaren vertraglichen (nicht unbedingt schriftlichen) Bindungen.

**Verschuldens-Haftung:** Haftung für die Verletzung bestimmter, von der Rechtsordnung besonders geschützter Rechtsgüter.



## Haftung nach Außen und nach Innen

### 1. Haftung gegenüber Dritten (Außenverhältnis)

#### a.) Deliktische Haftung

Gegenüber Dritten im Außenverhältnis haften Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter eines Vereins aufgrund bestimmter materieller Haftungsvorschriften unmittelbar und unbeschränkt, d.h. mit ihrem gesamten Privatvermögen.

Die Außenhaftung gegenüber Dritten ist grundsätzlich unbegrenzt.

Aufgrund einer deliktischen Handlung kann ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter gegenüber einem Dritten zum Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB verpflichtet sein.

**Unter einer deliktischen Verletzungshandlung eines Vereinsorgans versteht man eine schuldhafte Handlung oder ein entsprechendes Unterlassen, wodurch das Rechtsgut eines Dritten rechtswidrig verletzt wird**

Beispiele: defekte Sportgeräte (Turnhalle)  
Beschädigung von Eigentum („Betrunkener Vorsitzende“)  
Schlägerei

Eine deliktische Haftung mit Schadensersatzpflicht besteht ebenfalls bei Verletzung eines sog. Schutzgesetzes i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB durch ein Vereinsorgan. Schutzgesetze sind Rechtsnormen, die zumindest auch dazu dienen, den Einzelnen gegen die Verletzung eines Rechtsguts zu schützen. Dies sind insbesondere bestimmte strafrechtliche Vorschriften, beispielsweise Körperverletzung (§ 223 StGB), fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Betrug (§ 263 StGB), Kapitalanlagebetrug (§ 264a StGB) oder Untreue (§ 266 StGB).

**Im Außenverhältnis haften Verein gem. § 31 BGB und Vereinsorgane gemäß § 823 BGB gegenüber geschädigten Dritten gesamtschuldnerisch gemäß §§ 840 Abs. 1, 421 ff. BGB für Schäden, die ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter in Ausübung seiner Tätigkeit durch aktives Tun oder Unterlassen schuldhaft verursacht hat.**

Der Geschädigte hat ein Wahlrecht.

Der Verein kann ein Vereinsorgan, welches einen Schaden bei einem Dritten verursacht hat, in Regress nehmen, wenn dem Vorstandsmitglied oder dem besonderen Vertreter ein Verschulden zur Last gelegt werden kann und der Verein vom geschädigten Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wurde.

### **b.) Vertragliche Haftung**

Auch im rechtsgeschäftlichen Bereich kann ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter persönlich haftbar sein. Die Haftung scheidet jedoch zumeist aus, da nur der Verein Vertragspartner des Dritten wird, insofern nicht das handelnde Vereinsorgan selbst. **Problem: Überschreitung der Vertretungsmacht.**

Dann wird nicht der Verein Vertragspartner, sondern das Vorstandsmitglied oder der besondere Vertreter persönlich gemäß § 179 Abs. 1 BGB (**sogenannter Vertreter ohne Vertretungsmacht**).

Der Verein ist insofern gemäß § 164 Abs. 1 Satz 1, § 177 Abs. 1 BGB aus dem Vertrag weder berechtigt noch verpflichtet, **kann jedoch den Vertrag im Nachhinein genehmigen gemäß § 177 Abs. 1 BGB.**

Verweigert der Verein die Genehmigung, so ist das handelnde Vereinsorgan als Vertreter ohne Vertretungsmacht nach Wahl des Dritten zur Erfüllung des Vertrages (§ 179 Abs. 1 Alt. 1 BGB) oder zum Schadensersatz (§ 179 Abs. 1 Alt. 2 BGB; positives Interesse) verpflichtet.

Beispiele: Bestellung ohne Vertretungsmacht, Eingehung eines Arbeitsverhältnisses



### **c.) Spendenhaftung**

Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter, die zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen ermächtigt sind, **haften für die nicht erhobene Einkommensteuer** aufgrund von fehlerhaften Zuwendungsbestätigungen bezüglich Geldspenden, Sachspenden und Aufwandsspenden gemäß § 10b Abs. 2 Satz 2 Alt.1 Abgabenordnung (AO) (sog. **Ausstellerhaftung**) oder fehlverwendeten Spendenmitteln (§ 10b Abs. 2 Satz 2 Alt.2 AO) (sog. **Veranlasserhaftung**) **mit 30% des Spendenbetrags (§ 10b Abs. 4 Satz 3 EStG).**

Achtung: Veranlasser kann auch der Gesamtvorstand sein, soweit ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied eine Fehlverwendung von Spendenmitteln verantwortet hat und dies den weiteren Mitgliedern des Vorstands im Rahmen der Vereinsgeschäftsführung zur Kenntnis gebracht wurde.

Aber: Haftungsprivilegierung. Haftung nur bei Zahlungsunfähigkeit des Vereins.

Problemfeld: Zuwendungsbestätigung ehrenamtliche Tätigkeit (sog. Aufwandsspenden), bei mangelhafter Satzung oder fehlendem Vorstandsbeschluss.

### **d.) Steuerliche Haftung**

Der Vereinsvorstand hat als gesetzlicher Vertreter gem. § 26 BGB i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 1 AO dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden steuerlichen Pflichten erfüllt werden. Zu diesen Pflichten gehören:

- Erteilung steuerlicher Auskünfte (§ 93 AO)
- Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten (§§ 140-148. AO)
- Pflicht zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung, Gewebesteuererklärung und Umsatzsteuererklärung (§ 149 AO):
- Pflicht zur Steuerzahlung (§ 34 Abs. 1 AO)

Werden die genannten Pflichten nicht erfüllt, haften die Vorstände als gesetzliche Vertreter soweit Steuern infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt werden, gemäß §§ 69 AO. Die Vorstandsmitglieder haften dem staatlichen Abgabengläubiger neben dem Verein als Gesamtschuldner gem. § 44 AO. Dieser wird durch Haftungsbescheid iSd § 191 AO in Anspruch genommen.

Beispiele: Verletzung Aufzeichnungspflichten („Rattenschwanz“: Schätzung, Verlust der Gemeinnützigkeit. Zahlung von Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer)

#### **e.) Sozialversicherungsrechtliche Haftung**

Sind bei einem Verein Arbeitnehmer beschäftigt, sind die Vorstandstandmitglieder dazu verpflichtet Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Geschieht dies zu spät oder gar nicht, haften die Vorstandsmitglieder persönlich gemäß § 823 Abs. 2 i.V.m. § 266a StGB.

Die haften jedoch nur, wenn sie die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung mit bedingtem Vorsatz dem jeweiligen Sozialversicherungsträger vorenthalten.

## **f.) Insolvenzhaftung**

Insbesondere in der Insolvenz, insofern bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereins besteht ein erhebliches Haftungsrisiko für die Vorstandsmitglieder. Diese haben in einem solchen Fall gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 BGB rechtzeitig innerhalb von 3 Wochen den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen.

Geschieht dies zu spät oder unterlassen diese die Antragsstellung ganz, so haften die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last gelegt werden kann, den Gläubigern des Vereins mit ihrem Privatvermögen gemäß § 42 Abs. 2 Satz 2 BGB für den entstandenen Schaden als Gesamtschuldner (§§ 421 BGB)

Eine Haftung der Vorstandsmitglieder scheidet dann aus, wenn der Verein durch einen Steuerberater beraten wurde und ihr Verschulden auf fehlerhafter Beratung beruht.

## 2. Interne Haftung (Innenverhältnis)

d.h. **gegenüber den Mitgliedern** (Stichwort: Entlastung des Vorstandes bei den jährlichen Jahreshauptversammlungen).

Die persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern im Innenverhältnis richtet sich nach den allgemeinen vereinsrechtlichen Vorschriften gemäß § 21 ff BGB.

Eine spezielle Vorstandshaftungsvorschrift existiert nicht.

Insofern ergibt sich eine Haftung grundsätzlich aus der **Verletzung von Pflichten aus dem organschaftlichen Rechtsverhältnis** als Grundlage für die Führung der Vereinsgeschäfte durch die gewählten Vorstandsmitglieder (oder eines bestellten besonderen Vertreters).

Es gelten Haftungserleichterungen für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter gegenüber dem Regressanspruch des Vereins im Innenverhältnis, soweit ihre jeweilige Aufwandsentschädigung nicht 720,- EUR pro Jahr übersteigt gemäß § 31a BGB.

Sie haften dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei lediglich leichter Fahrlässigkeit bleibt der (ehrenamtliche) Vereinsvorstand oder der besondere Vertreter von der persönlichen Haftung verschont.

**Die Vorstandsmitglieder müssen die einschlägigen Gesetzenormen, behördliche oder gerichtliche Anordnungen, die Satzung, vorhandene satzungsnachrangige Vereinsordnungen sowie die einzelnen Anweisungen der Mitgliederversammlung beachten.**

Zusätzlich haben Vorstandsmitglieder die Rechtspflichten des Vereins als juristische Person zu erfüllen, insbesondere die Erfüllung von Vertragspflichten sowie steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Pflichten.

## HAFTUNGSBEISPIELE

- **unzureichende Organisation** (siehe oben) (z.B. Streudienst, Verletzung von Bau- oder Brandbestimmungen, unregelmäßige Wartung von Sportgeräten)
  - **unzutreffende Spendenbescheinigungen** (Zuwendungsbestätigung)
  - Verletzung der steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Aufzeichnungspflichten
  - **Buchführung**
  - Hinauszögern des Insolvenzantrages
- 
- **intern:** Ziele verfehlt, ordnungsgemäße Rechenschaft, Informationspflicht der Mitglieder, alle sinnvollen Möglichkeiten ausschöpfen, um Schaden abzuwenden

## IV. Rechtsfolgen der Haftung

**Zivilrechtlich** kommen Schadensersatz und Schmerzensgeld (bis hin zur lebenslangen Rente) in Betracht.

**Strafrechtlich:** Geldbuße, Geldstrafe, Freiheitsstrafen

## **V. Risikobegrenzung**

- Begrenzung auf leichte Fahrlässigkeit (Innenhaftung)**
- Risikoverlagerung auf Versicherungen (Vereinshaftpflicht, Auslands- Krankenversicherung, Vermögenshaftpflicht)**
- risikobegrenzende Betriebsorganisation (Struktur, Aufgabenverteilung durch Ordnung)**
- Zusammenarbeit mit sachverständigen Beratern (Rechtsanwalt, Steuerberater)**
- Fortbildung (=Sensibilisierung)**
- Auslagerung risikobehafteter Geschäftsbereiche (Betriebs-GmbH)**
- Eintragung ins Vereinsregister!**